

Handwerkskammer Erfurt

**Zuschüsse von der
Pflegeversicherung
als Maßnahmen zur Verbesserung
des individuellen Wohnumfeldes**

IKK classic

Magdeburger Allee 56

D - 99086 Erfurt

Tel.: 0800 455 1111

E-Mail: info@ikk-classic.de

www.ikk-classic.de

Inhaltsverzeichnis

1. Zuschüsse von der Pflegeversicherung als „Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes“	3
2. Rechtsgrundlage	3
3. Voraussetzungen	4
3.1. Feststellung Pflegebedürftigkeit	4
3.2. Häusliche Pflege	4
3.3. Nachweis der Notwendigkeit	4
3.4. Feststellung der Zuständigkeit der Pflegeversicherung	5
4. Verfahren	6
4.1. Höhe des Zuschusses, Eigenanteil	6
4.2. Definition „je Maßnahme“	6
4.3. Antragsverfahren	7
4.4. Abwicklung	8
5. Berücksichtigungsfähige Kostenarten	8
6. Verwendung des Zuschusses	9
6.1. Maßnahmen außerhalb der Wohnung / im Eingangsbereich	9
6.2. Maßnahmen innerhalb der Wohnung	11
6.2.1. Mögliche Maßnahmen im gesamten Wohnbereich	11
6.2.2. Maßnahmen in besonderen Wohnbereichen - Küche	13
6.2.3. Maßnahmen in besonderen Wohnbereichen - Bad / WC	14
6.2.4. Maßnahmen in besonderen Wohnbereichen - Schlafzimmer	15
6.3. keine bezuschussungsfähigen Maßnahmen	15
7. Ansprechpartner	16
8. Autorenporträt	17

1. Zuschüsse von der Pflegeversicherung als „Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes“

In Deutschland sind etwa 2,74 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und erhalten damit verschiedene Leistungen aus der Pflegeversicherung. Mehr als zwei Drittel der Pflegebedürftigen werden im häuslichen Umfeld gepflegt und haben unter anderem Anspruch auf Pflegegeld und/oder Pflegesachleistungen, Pflegehilfsmittel sowie auf Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes. Das bedeutet, dass für die Pflege von Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich neben der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln oftmals auch die Notwendigkeit besteht, Umbaumaßnahmen in einer Wohnung oder in einem Wohnhaus vorzunehmen. Diese Maßnahmen stehen im besonderen Zusammenhang mit seniorenrechtlichem Bauen und Sanieren. Deshalb widmet sich der nachstehende Artikel insbesondere dieser Leistung.

2. Rechtsgrundlage

§ 40 SGB XI, Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Absatz 4:

Die Pflegekassen können subsidiär (nachrangig) finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Die Zuschüsse dürfen einen Betrag in Höhe von 4.000,00 Euro je Maßnahme nicht übersteigen. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse je Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes einen Betrag von 4.000,00 Euro je Pflegebedürftigen nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000,00 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Pflegebedürftigen anteilig auf die Versicherungsträger der Pflegebedürftigen aufgeteilt.

3. Voraussetzungen

3.1. Feststellung Pflegebedürftigkeit

Um Anspruch auf einen Zuschuss für eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes zu erwerben, muss eine Pflegebedürftigkeit festgestellt worden sein. Grundsätzlich ist pflegebedürftig, wer gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit aufweist und deshalb die Hilfe anderer bedarf. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Ferner muss die Pflegebedürftigkeit auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

Für die Feststellung muss der pflegebedürftige Versicherte einen Antrag bei der Pflegekasse stellen. Der Antrag sollte schriftlich erfolgen, bedarf aber keiner speziellen Form. Danach versendet die Pflegekasse an den Antragsteller ein standardisiertes Antragsformular. Die Pflegekasse leitet nach Rücksendung diesen Antrag an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) weiter. Dieser stellt in der Regel im Rahmen eines Hausbesuches fest, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind. Dazu überprüft der MDK anhand einheitlicher Begutachtungs-Richtlinien die Schwere der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.

Bei Feststellung von Pflegebedürftigkeit erfolgt die Zuordnung in einen von fünf Pflegegraden.

Zwischen Antragstellung und einem Bescheid durch die Pflegekasse sollen laut Gesetz nicht mehr als 25 Arbeitstage liegen.

3.2. Häusliche Pflege

Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes können nur bei der Pflege in einem häuslichen Umfeld in Anspruch genommen werden. Bei einer Pflege in einer stationären Einrichtung entfällt also diese Leistung.

3.3. Nachweis der Notwendigkeit

Für die Gewährung einer wohnumfeldverbessernden Maßnahme muss im Vorfeld nachgewiesen werden, dass dadurch die häusliche Pflege überhaupt erst möglich gemacht oder zumindest erheblich erleichtert wird bzw. für den Versicherten eine möglichst selbstständige Lebensführung wiederhergestellt wird. Dieser Nachweis erfolgt durch den MDK.

3.4. Feststellung der Zuständigkeit der Pflegeversicherung

Leistungen der Pflegeversicherungen kommen nur dann in Betracht, wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist. In Betracht kommt z. B. die gesetzliche Unfallversicherung nach einem Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit oder die Integrationsämter bei Schwerbehinderten. Liegt daher bei einem Berufstätigen ein Grad der Behinderung von 50 % und mehr vor, ist die gesetzliche Pflegekasse für die Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nicht zuständig.

4. Verfahren

4.1. Höhe des Zuschusses

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, können durch die Pflegekasse Zuschüsse bis zu **4.000,00 Euro je Maßnahme** für die pflegebedingten Umbaumaßnahmen in einer Wohnung gezahlt werden.

4.2. Definition „je Maßnahme“

Wie bereits im Punkt 4.1. genannt, erhält der Versicherte den Zuschuss je Maßnahme. Als eine Maßnahme in diesem Sinn werden alle Maßnahmen gesehen, die zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung (und damit auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Hilfebedarfs) zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich sind. Ist also durch den Eintritt der Pflegebedürftigkeit ein Umbau des Bades, der Küche sowie die Verbreiterung sämtlicher Türen der Wohnung und das Entfernen der Türschwellen erforderlich, gilt dies als eine Maßnahme. Dabei können die erforderlichen Umbaumaßnahmen auch zeitlich von einander getrennt in Einzelschritten durchgeführt werden.

Sobald sich die Pflegesituation ändert (z.B. durch die Verschlechterung des Gesundheitszustands des Versicherten) und dadurch weitere Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung erforderlich werden, handelt es sich bei diesen um eine neue Maßnahme, für die wieder der Zuschuss in voller Höhe gezahlt werden kann. In einem solchen Fall müssen die geplanten Maßnahmen erneut beantragt und durch ein Gutachten des MDK bestätigt werden.

Reparaturen: Maßnahmen, deren Einbau bzw. Umbau bereits von der Pflegekasse bezuschusst worden sind und die repariert werden müssen, können nicht noch einmal als wohnumfeldverbessernde Maßnahme bezuschusst werden.

4.3. Antragsverfahren

- a) Wenn bereits bei der Antragstellung auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit feststeht, dass der Versicherte in seinem häuslichen Umfeld gepflegt werden soll, und erkennbar ist, dass dafür Umbaumaßnahmen notwendig sind, sollte dieses gleich auf dem Antrag vermerkt werden.

Ansonsten kann auch der Gutachter des MDK beim Hausbesuch zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit auf die Notwendigkeit von Umbaumaßnahmen hingewiesen werden.

- b) Liegt bereits eine Pflegebedürftigkeit vor und der Zustand des Versicherten ändert sich so, dass ein Umbau erforderlich wird, kann auch später jederzeit formlos ein Antrag auf „Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes“ bei der Pflegekasse gestellt werden. In diesem sind die geplanten Maßnahmen möglichst genau zu beschreiben und soweit vorhanden, ein Kostenvoranschlag beizufügen. Darüber hinaus wären aktuelle Lichtbilder der derzeitigen Wohnsituation für die Antragsbearbeitung hilfreich.

Die Kostenvoranschläge sollten auf den Namen des Versicherten oder seines gesetzlichen Vertreters ausgestellt sein.

In jedem Fall muss die Beantragung des Zuschusses **vor Beginn der Umbaumaßnahmen** erfolgen! Die Pflegekasse beauftragt dann den MDK, um die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme durch ein Gutachten feststellen zu lassen. Das Ergebnis dieser Begutachtung wird dem Versicherten dann schriftlich mitgeteilt.

4.4. Abwicklung

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides von der Pflegekasse können die entsprechenden Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Auftraggeber ist dabei nicht die Pflegekasse, sondern der Versicherte. Die dafür erhaltene Rechnung ist grundsätzlich vom Auftraggeber zu bezahlen. Danach wird diese (Kopie reicht aus) an die Pflegekasse gesendet, von wo aus der Zuschuss an den Versicherten überwiesen wird.

HINWEIS: Bei Verwendung des Zuschusses in einer Mietwohnung sollten zuvor alle mietrechtlichen Fragen vom Pflegebedürftigen mit dem Vermieter geklärt werden. Ein eventuell notwendiger Rückbau der Maßnahmen bei Auszug ist nicht zuschussfähig.

5. Berücksichtigungsfähige Kostenarten

Folgende Kosten können bezuschusst werden:

- Vorbereitungshandlungen, z. B. technische Beratung durch Architekten, Erstellen eines Gutachtens über mögliche bauliche Maßnahmen in Bezug auf die Statik
- Materialkosten, auch bei Ausführung durch Nichtfachkräfte
- Arbeitslohn
- Gebühren z. B. für Genehmigungen und Zustimmungen (Straßenverkehrsamt, Bauanträge, Bauüberwachung)

6. Verwendung des Zuschusses

Hinweis: Der folgende Katalog gibt eine Übersicht über mögliche wohnumfeldverbessernde Maßnahmen. Dieser ist weder abschließend noch anspruchsbegründend. Die Entscheidung über die Zuschussgewährung ist immer im Einzelfall vor dem Hintergrund der individuellen Wohnsituation des Pflegebedürftigen zu treffen.

6.1. Maßnahmen außerhalb der Wohnung oder im Eingangsbereich

Um eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen zu gewährleisten, kommen insbesondere folgende Maßnahmen im Treppenhaus oder Eingangsbereich in Betracht:

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen
Aufzug	Einbau eines Personenaufzugs im eigenen Haus Anpassung an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers: Ebenerdiger Zugang, Vergrößerung der Türen, Schalterleiste in Greifhöhe Installation von Haltestangen, Schaffung von Sitzplätzen
Briefkasten	Absenkung des Briefkastens auf Greifhöhe (z. B. bei Rollstuhlfahrern)
Orientierungshilfen	Schaffung von Orientierungshilfen für Sehbehinderte, z. B. ertastbare Hinweise auf die jeweilige Etage

<p style="text-align: center;">Treppe</p>	<p style="text-align: center;">Installation von gut zu umfassenden und ausreichend langen Handläufen auf beiden Seiten</p> <p style="text-align: center;">Verhinderung der Stolpergefahr durch farbige Stufenmarkierungen an den Vorderkanten</p> <p style="text-align: center;">Installation von fest installierten Rampen und Treppenliften</p>
<p style="text-align: center;">Türen, Türanschläge und Schwellen</p>	<p style="text-align: center;">Türvergrößerung</p> <p style="text-align: center;">Abbau von Türschwellen</p> <p style="text-align: center;">Installation von Türen mit pneumatischem Türantrieb oder ähnlichem</p> <p style="text-align: center;">Einbau einer Gegensprechanlage</p>

Darüber hinausgehende Maßnahmen außerhalb des Eingangsbereichs oder Treppenhauses, z. B. die Schaffung eines behindertengerechten Parkplatzes oder die Markierung und Pflasterung der Zugangswege sowie allgemeine Verkehrssicherungsmaßnahmen sind keine bezuschussungsfähigen Maßnahmen der Pflegeversicherung.

6.2. Maßnahmen innerhalb der Wohnung

6.2.1. Mögliche Maßnahmen im gesamten Wohnungsbereich

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen
Bewegungsfläche	Umbaumaßnahmen zur Schaffung ausreichender Bewegungsfläche, z. B. durch Installation der Waschmaschine in der Küche anstatt im Bad (Aufwendungen für Verlegung der Wasser- und Stromanschlüsse)
Bodenbelag	Beseitigung von Stolperquellen, Rutsch- und Sturzgefahren
Heizung	Installation von z. B. elektrischen Heizgeräten anstelle von Öl-, Gas-, Kohle- oder Holzöfen (wenn dadurch der Hilfebedarf bei der Beschaffung von Heizmaterial kompensiert wird)
Lichtschalter/Steckdosen/Heizungsventile	<p>Installation der Lichtschalter/Steckdosen/ Heizungsventile in Greifhöhe</p> <p>Ertastbare Heizungsventile für Sehbehinderte</p>
Reorganisation der Wohnung, Umzug	<p>Anpassung der Wohnungsaufteilung (ggf. geplant für jüngere Bewohner, Ehepaare) auf veränderte Anforderungen (alt, allein, gebrechlich) durch Umnutzung von Räumen</p> <p>Stockwerktausch (insbesondere in Einfamilienhäusern ist häufig das Bad und das Schlafzimmer in oberen Etagen eingerichtet)</p>

<p>Türen, Türanschläge und Schwellen</p>	<p>Türvergrößerung</p> <p>Abbau von Türschwellen, z. B. auch zum Balkon</p> <p>Veränderung der Türanschläge, wenn sich dadurch der Zugang zu einzelnen Wohnbereichen erleichtern oder die Bewegungsfläche vergrößern lässt</p> <p>Einbau von Sicherheitstüren zur Vermeidung einer Selbst- bzw. Fremdgefährdung bei desorientierten Personen</p> <p>Absenkung eines Türspions</p>
<p>Fenster</p>	<p>Absenkung der Fenstergriffe</p> <p>Anbringung von elektrisch betriebenen Rollläden, sofern der Pflegebedürftige zur Linderung seiner Beschwerden ständig auf einen kühlen Raum angewiesen ist und eine Unterbringung nur in diesem Raum erfolgen kann</p>

6.2.2. Maßnahmen in besonderen Wohnbereichen - Küche

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen
Armaturen	<p>Installation von Armaturen mit verlänger-tem Hebel oder Schlaufe, Schlauchbrause</p> <p>Installation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vor-handen ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht - wie bisher - aufbereitet werden kann</p>
Bodenbelag	Verwendung von rutschhemmendem Be-lag
Kücheneinrichtung	<p>Veränderung der Höhe von z. B. Herd, Kühlschrank, Arbeitsplatte, Spüle als Sitzarbeitsplätze</p> <p>Schaffung einer mit dem Rollstuhl unter-fahrbaren Kücheneinrichtung</p> <p>Absenkung von Küchenoberschränken (ggf. maschinelle Absenkvorrichtung)</p> <p>Schaffung von herausfahrbaren Unter-schränken (ggf. durch Einhängkörbe)</p>

6.2.3. Maßnahmen in besonderen Wohnbereichen - Bad / WC

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen
Einbau eines fehlenden Bades/WC	Umgestaltung der Wohnung und Einbau eines nicht vorhandenen Bades/WC
Anpassung eines vorhandenen Bades/WC: Armaturen	Installation von Armaturen mit verlängertem Hebel oder Schlaufe, Schlauchbrause Installation von Warmwassergeräten, wenn kein fließend warmes Wasser vorhanden ist und aufgrund der Pflegebedürftigkeit Warmwasserquellen im Haus nicht erreicht oder das warme Wasser nicht - wie bisher - aufbereitet werden kann
Badewanne	Badewanneneinstiegshilfen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind
Bodenbelag	Verwendung von rutschhemmendem Bodenbelag Schaffung rutschhemmender Bodenbeläge in der Dusche
Duschplatz	Einbau einer Dusche, wenn der Einstieg in eine Badewanne auch mit Hilfsmitteln nicht mehr ohne fremde Hilfe möglich ist Herstellung eines bodengleichen Zugangs zur Dusche
Einrichtungsgegenstände	Anpassung der Höhe
Toilette	Anpassung der Sitzhöhe des Klosettbeckens durch Einbau eines Sockels
Waschtisch	Anpassung der Höhe des Waschtisches

Die Fliesen, z. B. bei der Herstellung eines bodengleichen Zuganges zur Dusche, sind auch als Kosten bei der Maßnahme mit zu berücksichtigen. Hierbei sind die Kosten der Fliesen nicht auf den Bereich der Dusche gesondert zu berechnen, wenn ggf. das gesamte Bad mit neuen Fliesen ausgestattet wird.

6.2.4. Maßnahmen in besonderen Wohnbereichen - Schlafzimmer

Ausstattungs-elemente	Mögliche Veränderungen
Bettzugang	Umbaumaßnahmen zur Schaffung eines freien Zugangs zum Bett
Bodenbelag	Verwendung von rutschhemmendem Bodenbelag
Lichtschalter/Steckdosen	Installation von Lichtschaltern und Steckdosen, die vom Bett aus zu erreichen sind

6.3. keine bezuschussungsfähigen Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind keine Maßnahmen i. S. von § 40 Abs. 4 SGB XI:

- Ausstattung der Wohnung mit einem Telefon, einem Kühlschrank, einer Waschmaschine
- Verbesserung der Wärmedämmung und des Schallschutzes
- Reparatur schadhafter Treppenstufen
- Brandschutzmaßnahmen
- Herstellung einer funktionsfähigen Beleuchtung im Eingangsbereich/Treppenhaus
- Rollstuhlgarage
- Errichtung eines überdachten Sitzplatzes

- elektrischer Antrieb einer Markise
- Austausch der Heizungsanlage, Warmwasseraufbereitung
- Schönheitsreparaturen (Anstreichen, Tapezieren von Wänden und Decken, Ersetzen von Oberbelägen)
- Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner ist grundsätzlich die jeweilige Pflegekasse. Die Pflegekassen sind zwar eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wurden aber bei den Krankenkassen errichtet. Deshalb wendet man sich im Bedarfsfall zuerst an seine gesetzliche Krankenkasse. Versicherte der IKK classic sprechen einfach ihre Geschäftsstelle vor Ort an, von dort aus erfolgt die Beratung oder eine Vermittlung an die Pflegekasse sowie dem zuständigen Pflegeberater.

8. Autorenporträt

Eine gute Krankenversicherung stellt sich ganz auf die vielfältigen Bedürfnisse ihrer Kunden ein. Bei der IKK classic erhalten Versicherte deshalb einen flexiblen Versicherungsschutz, der sich ganz nach der individuellen Lebenssituation richtet.

Mit rund 3,4 Millionen Versicherten ist die IKK classic die größte handwerkliche Krankenversicherung und Nummer 6 unter den Gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland. Die IKK classic ist regional aufgestellt und verfügt über ein flächendeckendes Geschäftsstellennetz aus über 250 Geschäftsstellen in Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, im Rheinland und in Thüringen. Service und regionale Kundenbetreuung sind deshalb nicht nur leere Worte, sondern werden bei der IKK classic garantiert.

Die IKK classic bündelt umfangreiche Leistungen, ein vielfältiges Vorsorgeangebot und ganz persönlichen Service. Homöopathische ärztliche Leistungen oder ein transparentes Bonusprogramm sind nur zwei von vielen weiteren Zusatzangeboten der Kasse.

Auch im Arbeitgeberbereich bietet die IKK classic neben allen Leistungen einer gesetzlichen Krankenkasse eine Vielzahl von Extras. Ob persönliche Firmenkundenberater, die Internetfiliale zur schnellen Abwicklung der Anliegen, Jahreswechselfeminare oder die Unterstützung beim betrieblichen Gesundheitsmanagement - als berufsständische Krankenversicherung steht die IKK classic in der Tradition von Handwerk und Mittelstand. Langjährige Erfahrungen in diesen Bereichen spiegeln sich in den Leistungen und Produkten der IKK classic wieder.

Die IKK classic ist eine starke Gemeinschaft, die jeden einzelnen Versicherten die nötige Sicherheit bietet, wenn es um das Wesentliche im Leben geht - die eigene Gesundheit.

Weitere Informationen gibt es unter www.ikk-classic.de.



Marko Enke, der Autor des Artikels, ist seit 2008 als Regionalgeschäftsführer Erfurt für die IKK classic tätig. Der gelernte Sozialversicherungsfachangestellte und Krankenkassenbetriebswirt begleitet das Projekt der Handwerkskammer Erfurt zur Barrierefreiheit seit seinem Entstehen mit Vorträgen und als Ansprechpartner für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere Kranken- und Pflegeversicherung.

